

## Tit. 2.7.2 RdSchr. 04q

### Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

---

## Tit. 2 – Befundbezogene Festzuschüsse -> Tit. 2.7 – Suprakonstruktionen (implantatgestützter Zahnersatz)

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04q

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2.7.2 RdSchr. 04q – Ausnahmefälle für Implantate und Suprakonstruktionen

In den in [jetzt] Nummer 36 ZahnersR in der am 1. 1. 2005 in Kraft getretenen Fassung beschriebenen Fällen (zahnbegrenzte Einzelzahnücke, atrophierter Kiefer) sind auch Suprakonstruktionen Gegenstand der Regelversorgung. In diesen Fällen hat der Versicherte ebenfalls Anspruch auf den sich auf Grund der Befundsituation vor Setzen des Implantates ergebenden Festzuschuss. Abrechnungsgrundlage für die Vergütung der implantatbedingten Leistungen ist in diesen Fällen jedoch im Gegensatz zu den unter Abschnitt 2.7.1 genannten "Wahlleistungen" der BEMA und BEL II.